

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Allen Angeboten und Aufträgen liegen ausschließlich nachstehende Allgemeine Vertragsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für sämtliche Folgeaufträge, selbst dann, wenn der Lieferant nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hinweist.
- 1.2. Soweit der Kunde eigene Geschäftsbedingungen verwendet, so wird diesen vorab schon jetzt widersprochen.
- 1.3. Sämtliche abweichende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
- 1.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen bzw. Teile dieser Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen.
- 1.5. Der Lieferant ist berechtigt, bei Ungültigkeit einer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen diese durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung, soweit wie möglich entspricht.

2. Vertragsabschluß und – Inhalt

- 2.1. Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst durch die Übersendung der Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der Lieferung zustande.
- 2.3. Abbildungen in Katalogen und Prospekten sind nicht verbindlich. Sie dienen lediglich als Anschauungsstück, um den ungefähren Charakter der Ware im großen und ganzen zu zeigen.
- 2.4. Soweit nach Vertragsabschluß mit Rücksicht auf ständige technische Weiterentwicklungen Änderungen an den Produkten eintreten, ist der Lieferant berechtigt, die technisch veränderte Ausführungen zu liefern. Etwaige Abweichungen hinsichtlich von
- 2.5. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farb-, Maß- bzw. Gewichtsangaben hat der Kunde in diesem Fall hinzunehmen, außer dies ist unter Abwägung der Beiderseitigen anerkennungswerten Interessen im Einzelfall dem Kunden unzumutbar.
- 2.6. Anwendungstechnische Fachberatung wird seitens des Lieferanten nach bestem Wissen auf Grund der Erfahrungen erteilt. Diese Fachberatung stellt einen freiwilligen Kundenservice dar, welcher für den Lieferanten keine Haftung begründet. Sie wird daher nicht Inhalt des Vertrages. Auskünfte insoweit stellen daher keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Paragraphen 459 ff BGB dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche im Vertrag bezeichnet.
- 2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, An- bzw. Vorgaben des Kunden auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen. Vielmehr übernimmt insoweit der Kunde die ausschließliche Gewähr.

3. Lieferung und Gefahrtragung

- 3.1. Angegebene Lieferfristen bzw. –Zeiten sind nur dann verbindlich, wenn Sie als solche ausdrücklich zugesagt sind.
- 3.2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich, soweit die Behinderung verursacht ist,
 - 3.2.a. durch einen vom Kunden vertretenden Umstand
 - 3.2.b. durch Streik bzw. eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Lieferanten oder in einem unmittelbar für in arbeitenden Betrieb.
 - 3.2.c. Durch höhere Gewalt oder für den Lieferanten unabwendbare Umstände, wie insbesondere z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmittel, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 3.3. Bei unverbindlich erklärten Lieferzeiten kommt der Lieferant erst dann in Verzug, wenn der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist eine schriftliche Nachfrist von mindestens sechs Wochen gesetzt hat.
- 3.4. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder einer seiner Erfüllungsgehilfen gegeben ist.
- 3.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe an die den Transport führenden Person oder Einrichtung auf den Kunden über, wobei es ohne Bedeutung ist, wer die Transportkosten zu tragen hat. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus Gründen, die der Kunde vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware auf diesen über.

4. Preisgestaltung und Fälligkeit

- 4.1. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Rechnungen für Dentalzubehör sind fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Kunde berechtigt 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Liefergegenstände beträgt sechs Monate.
- 5.2. Bei Vorliegen eines Mangels besetzt der Lieferant zunächst das Recht zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach eigener Wahl. Erst nach erfolgloser Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn an den Liefergegenstand eigenmächtig Veränderungen vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit des Betriebes oder zur Abwehr außergewöhnlich großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 5.4. Schadensersatzansprüche wegen eventueller Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht aus dem Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft resultieren oder auf grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten bzw. vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.
- 6.2. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt dessen (Mit-)Eigentum durch Verbindung bzw. Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 6.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Dieser ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgeberansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. An den durch den Lieferanten erstellten Planungsunterlagen, Mustern, Leistungsbeschreibungen, Skizzen, Plänen, Kostenvoranschlägen sowie Bedienungsanleitungen stehen diesem sämtliche Urheberrechte zu. Insbesondere bedarf jede Weitergabe an Dritte bzw. Vervielfältigung des Einverständnisses seitens des Lieferanten.
- 7.2. Werden Waren auf Grund von Zeichnungen oder sonstigen Anweisungen des Kunden hergestellt oder geändert, so übernimmt dieser dafür die Gefahr, dass durch die Ausführung eines solchen Auftrages keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat den Lieferanten von allen Ansprüchen aus einer eventuellen Schutzrechtsverletzung freizustellen. Er hat insbesondere auf eigene Kosten etwaige Abwehrprozesse, die aus einer behaupteten oder tatsächlichen Schutzrechtsverletzung resultieren, für den Lieferanten zu führen.

8. Auswahllieferungen

- Bei Musterköffern und sonstigen Auswahllieferungen ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, welche Waren nicht abgenommen werden und diese binnen gleicher Frist zurücksenden. Mit Ablauf der Frist von 14 Tagen kommt andernfalls ein Kaufvertrag hinsichtlich der nicht zurückgesandten Waren zustande.

9. EDV-Verarbeitung

- Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die in diesem Zusammenhang über den Kunden erhaltenden Daten im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und nur gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässigerweise weiterverarbeitet.